

- 1** § 47 Abs. 2 und 3 gilt nur für Planstellen desselben Kapitels, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.
- 2** Eine Planstelle mit kw-Vermerk, der keine bestimmte oder bestimmbare Frist für den Wegfall enthält, gilt als Planstelle, die ohne nähere Angabe als künftig wegfallend (§ 47 Abs. 2) bezeichnet ist. Eine Planstelle mit ku-Vermerk, der keine bestimmten oder bestimmbaren Voraussetzungen für die Umwandlung enthält, gilt als Planstelle, die ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (§ 47 Abs. 3) bezeichnet ist.
- 3** Eine Planstelle, die nach § 47 Abs. 2 nicht wieder besetzt werden darf, fällt weg und ist im nächsten Haushaltsplan in Abgang zu stellen. Eine Planstelle mit kw- oder ku-Vermerk i.S. der Nr. 2 fällt weg bzw. ist umgewandelt, wenn das Beamtenverhältnis des auf ihr geführten Beamten endet, er in eine andere Planstelle übernommen oder zu einem anderen Dienstherrn versetzt wird.
- 4** Eine Planstelle mit ku-Vermerk, der nicht die in Nr. 3 zu § 21 vorgeschriebenen Angaben enthält, gilt als umgewandelt in eine Planstelle der Besoldungsgruppe des nächstniedrigeren Amtes.
- 5** Die Nrn. 1 bis 4 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.